

Juridicum – Schriftenreihe zum Strafrecht

RESEARCH

Anna-Lena Spitzer

Strafbarkeit des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft



Springer

Juridicum – Schriftenreihe zum Strafrecht

Herausgegeben von

I. Zerbes, Bremen, Deutschland

M. El-Ghazi, Bremen, Deutschland

Die Buchreihe bietet Abhandlungen aus der gesamten Strafrechtswissenschaft eine Veröffentlichungsplattform. Die Reihe ist bewusst breit zugeschnitten, so dass sowohl aktuelle, traditionelle aber auch theoretische Fragestellungen erfasst sind. Das Angebot richtet sich an materiell-rechtliche, strafprozessrechtliche und kriminologische Forschungsarbeiten, namentlich auch aus den Bereichen des Europäischen und des Internationalen Strafrechts, des Medizinstrafrechts und Medienstrafrechts.

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/15454>

Anna-Lena Spitzer

Strafbarkeit des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft

Anna-Lena Spitzer
Düsseldorf, Deutschland

Anna-Lena Spitzer. Zugleich Dissertation am Fachbereich V – Rechtswissenschaft der
Universität Trier, 2017

Juridicum – Schriftenreihe zum Strafrecht

ISBN 978-3-658-19254-9

ISBN 978-3-658-19255-6 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-19255-6

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Trier als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt besonders meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Bernd Hecker, für seine engagierte persönliche und fachlich wertvolle Betreuung. Während und nach meiner Zeit am Lehrstuhl konnte ich mich zu jederzeit unkompliziert mit Fragen an ihn wenden. Ebenfalls möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Mark A. Zöller für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie bei Herrn Prof. Peter Reiff für die Teilnahme an meiner Disputation bedanken.

Mein Dank gilt außerdem dem gesamten Lehrstuhlteam, insbesondere Almas Ismail, für die tatkräftige und herzliche Unterstützung. Die freundliche und entspannte Atmosphäre am Lehrstuhl hat wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Für das Korrekturlesen bedanke ich mich bei Alfons Scholten und Felix Spitzer. Bedanken möchte ich mich zudem bei meinen Studienkolleginnen Ruth Göbel und Johanna Horsthemke für die Zeit des gemeinsamen Promovierens. Besonderer Dank gilt auch meiner Mitbewohnerin Hannah Massem für die freundschaftliche und kulinarische Unterstützung sowie Kathinka Passen für die unzähligen aufmunternden und unterhaltsamen Gespräche. Nicht zuletzt bedanke ich mich von Herzen bei meinen Eltern und Geschwistern, die mich in vielfältiger Weise unterstützt und ermutigt haben. Unbeschreiblicher Dank gilt Stefan Pins für seine unermüdliche Geduld, stetige Motivation und dafür, dass er die Freuden und schwierigen Momente der letzten Jahre mit mir geteilt hat.

Düsseldorf, im Mai 2017

Anna-Lena Spitzer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Erster Teil – Einführung und Begriffsbestimmung	9
A. Einführung	9
B. Menschenhandel	10
I. Begriffsverständnis des Menschenhandels	10
1. Begriffsverständnis in völkerrechtlichen Rechtsakten	10
2. Begriffsverständnis in EU-Rechtsakten	15
3. Begriffsverständnis im deutschen StGB	20
4. Abgrenzung zum Menschenschmuggel	26
II. Erscheinungsformen des Menschenhandels	28
1. Adoptionskinderhandel	28
2. Heiratshandel	29
3. Sexuelle Ausbeutung	30
4. Ausbeutung der Arbeitskraft	31
5. Organentnahme	33
6. Zwischenfazit	35
C. Arbeitskraft	35
I. Begriffsverständnis „Arbeitskraft“	36
II. Begriffsverständnis „Sklaverei“ – ein zeitgeschichtlicher Wandel?	38
1. Klassisches Verständnis von Sklaverei	39
2. Neues Verständnis von Sklaverei	41
D. Zusammenfassung	45
Zweiter Teil - Europarechtliche Vorgaben zum Menschenhandelsstrafrecht	47

A. Einführung	47
B. Die Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 EMRK	48
I. Einfluss auf das nationale Menschenhandelsstrafrecht	48
1. Rang im innerstaatlichen Recht	48
2. Bindungswirkung der Urteile des EGMR	50
a) Völkerrechtliche Bindungswirkung	50
b) Innerstaatliche Bindungswirkung	51
II. Schutzzumfang des Art. 4 Abs. 1 EMRK	53
1. Regelungsgehalt	53
a) Menschenhandel	53
b) Sklaverei	55
aa) Problemdarstellung	55
bb) Meinungsstand	56
cc) Eigener Lösungsansatz	59
c) Leibeigenschaft	62
2. Schutzzumfang	64
C. Die Vorschrift des Art. 5 GRCh	68
I. Verhältnis EMRK und GRCh	68
II. Schutzzumfang des Art. 5 GRCh	70
1. Regelungsgehalt des Art. 5 GRCh	70
a) Sklaverei und Leibeigenschaft	70
b) Zwangs- und Pflichtarbeit	71
c) Menschenhandel	71
aa) Menschenhandelsbegriff	71

bb) Individualrechtliche Ausrichtung	75
2. Positive Schutzpflichten	76
3. Unmittelbare Drittwirkung	77
III. Einfluss auf das nationale Menschenhandelsstrafrecht	78
D. Richtlinie 2011/36/EU des EP und des Rates vom 5.4.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates	83
I. Rahmenbeschlusses des EP und des Rates 2002/629/JI vom 19.7.2002	83
1. Wesentlicher Regelungsinhalt des RB 2002/629/JI	83
2. Schwachstellen des RB 2002/629/JI	84
II. Regelungsinhalt der strafrechtlich relevanten Vorschriften der RL 2011/36/EU	87
1. Vorschriften in Bezug auf die Verfolgung von Straftaten	87
a) Art. 2 RL 2011/36/EU	87
aa) Tathandlung	88
bb) Tatmittel	91
cc) Tatzweck	93
b) Art. 3 und 4 RL 2011/36/EU	99
c) Art. 5 und 6 RL 2011/36/EU	102
2. Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer	104
3. Ermittlung und Strafverfolgung	105
4. Gerichtliche Zuständigkeit	106
III. Bewertung der RL 2011/36/EU	108
E. Zusammenfassung	113

Dritter Teil – Die Strafbarkeit des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft im nationalen Recht	119
A. Einführung	119
I. Systematische Einordnung	121
1. Problemdarstellung	121
2. Meinungsstand	122
3. Eigene Stellungnahme	123
B. § 232b StGB „Zwangsarbeit“	125
I. Schutzgüter	126
1. Persönliche Freiheit	126
2. Vermögen	127
3. Körperliche Unversehrtheit	129
II. Taterfolg	130
1. Sklaverei	130
a) Problemdarstellung: Inlandsgeltung der Tatbestandsalternative der „Sklaverei“	131
b) Meinungsstand	132
c) Eigener Lösungsansatz	134
d) Unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts	136
aa) Begründung der Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung	136
bb) Inhalt und Grenzen der Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung	138
cc) Vorrangstellung	141
e) Unionsrechtskonforme Auslegung des § 232b Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB	144

f) Zwischenfazit	147
2. Leibeigenschaft	148
3. Schuldnerknechtschaft	150
a) Problemendarstellung	150
b) Meinungsstand	151
c) Eigener Lösungsansatz	153
4. Sklavereiähnliche Verhältnisse	154
5. Beschäftigung zu ungünstigen Arbeitsbedingungen	156
a) Arbeitnehmerstellung	156
b) Vergleichsmaßstab	159
c) Arbeitsbedingungen	162
d) Auffälliges Missverhältnis	165
aa) Entgeltabweichung	166
(1) Entgeltabweichung im Sinne der §§ 233 Abs. 1 StGB a. F., 291 Abs. 1 StGB, 15a AÜG und § 10 SchwarzArbG	166
(2) Übertragbarkeit auf § 232b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 232 Abs. 1 S. 2 StGB	169
bb) Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB	170
cc) Zwischenergebnis: Gesamtbetrachtung der Arbeitsbedingungen	171
e) Rücksichtsloses Gewinnstreben	172
f) Restriktive Auslegung	173
aa) Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung	173
bb) Erfordernis des finalen erfolgreichen Einwirkens auf das Opfer	176

cc) Erfordernis der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Abhängigkeit	177
dd) Erfordernis des Bestehens eines sklavereiähnlichen Verhältnisses	178
ee) Bewertung und eigener Lösungsansatz	179
6. Bettelei	181
7. Begehung von mit Strafe bedrohter Handlungen	183
III. Tathandlung	184
1. Ausnutzen einer besonderen Schwächesituation	184
a) Zwangslage	184
b) Auslandsspezifische Hilflosigkeit	187
c) Unionsrechtliche Problematik	189
d) Unter Ausnutzung	190
2. Veranlassen	191
a) Problemendarstellung: Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung	192
b) Meinungsstand	192
c) Bewertung	194
IV. Erfolgsherbeiführung bei Minderjährigen und Heranwachsenden	198
1. Problemendarstellung und Meinungsstand	199
2. Bewertung	200
V. Subjektiver Tatbestand	202
VI. Strafbarkeit des Versuchs gemäß § 232b Abs. 2 StGB	203
VII. Tatbestand des § 232b Abs. 3 StGB	206
VIII. § 232b Abs. 4 StGB	207

1. Qualifikationen des § 232b Abs. 4 i. V. m. § 232a Abs. 4 StGB	207
2. Minder schwere Fälle des § 232b Abs. 4 i. V. m. § 232a Abs. 5 StGB	208
C. § 232 StGB „Menschenhandel“	210
I. Tatzweck	212
1. § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB	212
a) Ausbeutung	212
b) Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohter Handlungen	214
2. § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB	215
II. Tathandlung	217
III. Tatmittel	220
1. Tatmittel im Sinne des § 232 Abs. 1 StGB	220
2. Tatmittel im Sinne des § 232 Abs. 2 StGB	221
a) Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung	222
b) List	223
c) Entführung oder Sichbemächtigen	226
IV. Subjektiver Tatbestand	229
V. Qualifikationen des § 232 Abs. 3 StGB	229
1. § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB	230
2. § 232 Abs. 3 Nr. 2 StGB	230
3. § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB	233
D. §§ 233, 233a StGB „Ausbeutung der Arbeitskraft“	237
I. § 233 StGB „Ausbeutung der Arbeitskraft	237

II. § 233a StGB „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“	241
E. Zusammenfassung - Implementierung der europarechtlichen Vorgaben	244
I. Tathandlung	244
II. Tatmittel	246
III. Tatzweck	249
IV. Erfolgsherbeiführung bei Minderjährigen und Heranwachsenden	253
V. Schwerer Menschenhandel	253
VI. Verantwortlichkeit juristischer Personen	254
VII. Gerichtliche Zuständigkeit	255
F. Bewertender Ausblick	257
Vierter Teil – Wesentliche Thesen	263
Literaturverzeichnis	269

Einleitung

Menschenhandel stellt einen Bereich der besonders schweren Kriminalität von grenzüberschreitender Dimension dar, den es aufgrund seiner Art und der Auswirkungen der Menschenhandelsstraftaten auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen gilt (vgl. Art. 83 AEUV).¹ Die „Ware“ Mensch wird zum Gegenstand illegaler Geschäfte, die Betroffenen werden ihrer Freiheit beraubt, um sodann unter der Kontrolle einer anderen Person Arbeiten, zu zum Teil menschenunwürdigen Bedingungen, zu verrichten.² Sie werden verschleppt, verkauft und misshandelt. Insbesondere Deutschland stellt sich als Zielland für potentielle Taten aufgrund seiner zentralen Lage und der regen Teilnahme am weltweit agierenden Wirtschaftsmarkt für viele Täter als besonders attraktiv dar.³

Mit dem Zusammenwachsen der Arbeitsmärkte ging auch ein Anstieg der ausbeuterischen Verhaltensweisen auf dem Arbeitsmarkt einher. Weltweit beläuft sich der durch „moderne Sklaverei“ erwirtschaftete jährliche Profit auf ca. 150 Milliarden US-Dollar.⁴ Für den „boomenden Markt“ sind nicht zuletzt die ständige Verfügbarkeit „billiger“ Arbeitskräfte sowie die Möglichkeit der jederzeitigen Austauschbarkeit der oftmals aus dem Ausland stammenden und erheblich unterbezahlten Arbeitskräfte verantwortlich.

Im Zuge der Neukonzeption der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 ff. StGB a. F.)⁵ wurde die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates v. 5.4.2011 (RL 2011/36/EU)⁶ in deutsches Recht transferiert. Seither unterscheidet das nationale Strafrecht zwischen Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB) und Zwangsarbeit

¹ Zwischen 2010 und 2012 wurde 30146 Opfer des Menschenhandels innerhalb der EU registriert, vgl. *Eurostat*, Trafficking in human beings, S. 10. Die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels stellt ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union (EU) und der Mitgliedstaaten dar, vgl. (1) Erwägungsgrund zur RL 2011/36/EU; Abl. EU 2011 Nr. L 101, S. 1.

² Wie bspw. in der Textilindustrie, Landwirtschaft oder in der der Fleischindustrie, vgl. *Meißing*, für WAZ, „Moderne Sklaverei“ v. 2.8.2013, abrufbar unter: <http://www.derwesten.de/wirtschaft/druck-auf-die-fleisch-industrie-wegen-moderner-form-der-sklaverei-id8269276.html>, Stand: 1.6.2016.

³ Vgl. *Knospe*, RdA 2011, 348.

⁴ Vgl. *ILO*, Profits and Poverty, S. 13.

⁵ BT-Drs. Nr. 18/9095; BGBl. 2016 I, S. 2226 ff.

⁶ Vollständiger Titel: „Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates“, Abl. EU 2011 Nr. L 101.

(§ 232b StGB).⁷ Da es im Rahmen dieser Studie nicht möglich ist, alle im Zusammenhang mit dem Kriminalitätsbereich des Menschenhandels aufgeworfenen Fragen einer detaillierten und vollständigen Untersuchung zu unterziehen, konzentriert sich die vorliegende Arbeit mit Bedacht auf die Strafvorschriften des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 232, 232b StGB).

Gemäß § 232 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, *„wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn*

1. diese Person ausgebeutet werden soll

- a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,*
- b) durch eine Beschäftigung,*
- c) bei der Ausübung der Bettelei oder*
- d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,*

2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder

3. dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll“.

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

⁷ In § 233 StGB wird zudem die Ausbeutung der Arbeitskraft unter Strafe gestellt.

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird nach § 232b Abs. 1 StGB bestraft, „*wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,*

- 1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,*
- 2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldnerknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder*
- 3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen“.*

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates der Europäischen Union (Rat) vom 5.4.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des RB 2002/629/JI (RL 2011/36/EU)⁸ trägt dem Erfordernis, das Kriminalitätsfeld „Menschenhandel“ auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, Rechnung, indem sie die Mitgliedstaaten zum Erlass strafrechtlicher Bestimmungen zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet und Mindestvorschriften zur Definition von Strafen und Straftaten im Bereich Menschenhandel festlegt. Neben dem Schutz der Rechte der Opfer sind eine rigorose Prävention und Strafverfolgung vorrangige Ziele der RL 2011/36/EU.⁹ Um jüngsten Erscheinungsformen des Kriminalitätsbereichs entgegenzuwirken, ist das der RL 2011/36/EU zugrunde liegende Konzept dafür, was unter Menschenhandel zu verstehen ist, weiter gefasst als im Rahmenbeschluss des Rates v. 19.7.2002 (RB 2002/629/JI)¹⁰ und in anderen internationalen Übereinkommen.¹¹ Die Mit-

⁸ ABl. EU 2011 Nr. L 101.

⁹ Vgl. (7) Erwägungsgrund zur RL 2011/36/EU; ABl. EU 2011 Nr. L 101, S. 2. Mit dem Erlass der Richtlinie RL 2011/36/EU machte die Europäische Union erstmals von ihrer seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bestehenden originären Strafrechtsangleichungskompetenz Gebrauch. Die mit der Richtlinie verfolgten Ziele sind gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV für die Mitgliedstaaten verbindlich, wobei die Wahl der Form und des Mittels in Bezug auf die Umsetzung hierbei den innerstaatlichen Stellen obliegt.

¹⁰ Vollständiger Titel: „Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels“, ABl. EG 2002 Nr. L 203.

¹¹ Vgl. (11) Erwägungsgrund zur RL 2011/36/EU; ABl. EU 2011 Nr. L 101, S. 2 und Teil I B. I.

gliedstaaten hatten die RL 2011/36/EU bis zum 6.4.2013 in nationales Recht umzusetzen (vgl. Art. 22 Abs. 1 RL 2011/36/EU)¹². Die Bundesrepublik Deutschland ist ihrer Umsetzungsverpflichtung jedoch erst im Oktober 2016 nachgekommen.¹³

Von herausragender Bedeutung im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels sind neben den Bestimmungen der RL 2011/36/EU die Vorschriften des Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Art. 5 der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRCh).

Art. 4 EMRK bestimmt:

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.*
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.*
- (3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt*
 - a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;*
 - b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;*
 - c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;*
 - d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.*

Art. 5 GRCh bestimmt:

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.*
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.*
- (3) Menschenhandel ist verboten.*

¹² Nach Art. 22 Abs. 1 RL 2011/36/EU hatten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um der Richtlinie vor dem 6.4.2013 nachzukommen.

¹³ Vgl. BT-Drs. Nr. 18/9095, BGBl. 2016 I, S. 2226 ff.

In Anbetracht der einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen stellt sich insbesondere die Frage nach den Auswirkungen dieser Vorgaben auf das nationale Menschenhandelsstrafrecht: Welche Anforderungen stellt das Unionsrecht an die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verhütung und die Bekämpfung des Menschenhandels? Welchen Einfluss entfalten die europarechtlichen Vorgaben auf das nationale Menschenhandelsstrafrecht – lassen sich aus den europarechtlichen Bestimmungen positive Schutzpflichten ableiten? Wird das nationale Menschenhandelsstrafrecht dem in Art. 2 RL 2011/36/EU beschriebenen Konzept dafür, was unter Menschenhandel zu verstehen ist, gerecht? Kann vor dem Hintergrund der heutigen Verhältnisse an dem tradierten Begriffsverständnis von Sklaverei festgehalten werden? Sind Sklaverei und Leibeigenschaft trotz unionsrechtlicher Vorgaben in Deutschland nicht verwirklichtbar?¹⁴ Was versteht man unter Schuldnerknechtschaft? Hat die äußerst weitgefasste Ausbeutungsvariante der Beschäftigung zu ungünstigen Arbeitsbedingungen weiterhin Bestand? Wann liegt überhaupt ein auffälliges Missverhältnis vor? Sind die neugefassten Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels mit dem Unionsrecht kompatibel?

Die Arbeit legt die terminologischen Aspekte in Bezug auf den Kriminalitätsbereich des Menschenhandels dar und hilft dabei, die europarechtlichen Vorgaben zum Menschenhandelsstrafrecht zu ergründen und abzustecken. Insbesondere gilt es, bestehende Lücken in Hinblick auf die Auslegung der RL 2011/36/EU zu schließen, indem die Bestimmungen der RL 2011/36/EU mit strafrechtsrelevantem Inhalt in einer bisher in der Literatur nicht ersichtlichen Ausführlichkeit dargestellt werden.

Ziel ist es, die Kompatibilität der §§ 232, 232b StGB mit dem Unionsrecht zu untersuchen und dem Schattendasein des § 232b StGB (früher § 233 StGB

¹⁴ Die Rechtsprechung und die herrschende Meinung im Schrifttum gingen bisher davon aus, dass die Ausbeutungsformen der „Sklaverei“ und „Leibeigenschaft“ in Deutschland nicht verwirklichtbar seien. Lediglich vereinzelt wird in der Literatur der Ansatz vertreten, dass an den tradierten Begriffsbestimmungen nicht weiter festgehalten werden könne. Es gibt allerdings keine Autoren, die diesen Ansatz ausführlich begründen. Vor dem Hintergrund völker- und europarechtlicher Vorgaben und nicht zuletzt aufgrund soziologischer Entwicklungen stellt sich die Frage, ob an der bisher herrschenden Meinung festgehalten werden kann.

a. F.)¹⁵ zu Gunsten eines klar bestimmbaran Anwendungsbereichs unter Berücksichtigung europarechtlicher Entwicklungen ein Ende zu bereiten. Die Tatsachen, dass sich der Versuch der Umsetzung der RL 2011/36/EU über mehrere Legislaturperioden erstreckte und die Umsetzung erst im Oktober 2016 erfolgte, weisen auf die besondere Relevanz dieser Arbeit hin.¹⁶ Aus der Aktualität der dieser Untersuchung zugrunde liegenden Thematik folgt zugleich, dass die neu-konzipierten Vorschriften im Bereich des Menschenhandelsstrafrechts, soweit ersichtlich, bisher nicht Gegenstand wissenschaftlicher Abhandlungen sind.

Im ersten Teil gilt es, die für diese Schrift relevanten Begriffsverständnisse zu ermitteln und das konkrete Kriminalitätsfeld des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft einzugrenzen. In diesem Kontext taucht unweigerlich die Frage auf, was überhaupt unter „Menschenhandel“ zu verstehen ist. Eine Antwort hierauf lässt sich jedoch nicht ohne nähere Betrachtung der bisher im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels hervorgebrachten völkerrechtlichen Übereinkommen finden. Hieran schließt sich die Darstellung der verschiedenen Erscheinungsformen des Menschenhandels sowie die konkrete Abgrenzung zur Kriminalitätsform des Menschen schmuggels an.

Neben „Menschenhandel“ beschreibt der Ausdruck „Arbeitskraft“ einen zentralen Begriff dieser Studie, den es in Hinblick auf die zu schützenden Rechtsgüter genauer einzuordnen und zu konkretisieren gilt. Mit Blick auf die aktuellen Ent-

¹⁵ Im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB a. F.) wurden im Jahr 2014 „nur“ 11 Ermittlungsverfahren abgeschlossen, *Bundeskriminalamt*, Menschenhandel Bundeslagebericht 2014, S. 8. Der nationale Tatbestand des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft fristete hierzulande im juristischen Alltag ein Schattendasein. Oftmals stand nur § 232 Abs. 1 StGB a. F. im Mittelpunkt der Debatte. § 233 StGB a. F. sah sich indessen einhellig erheblicher Kritik ausgesetzt, vgl. hierzu u. a. Fischer, StGB, § 233 Rn. 1; Gercke, in: GKR, Arbeitsstrafrecht, S. 209.; Schroeder, NJW 2005, 1393, 1396; Schroth, in: AK-StGB, § 233 Rn. 2. Auch die mediale Berichterstattung fokussiert sich vorwiegend auf Fälle der sexuellen Ausbeutung. Hierfür ist wahrscheinlich die erhebliche Divergenz der konkreten Opferzahlen ursächlich, doch wird eine derart einseitige Berichterstattung dem tatsächlichen Bild des Menschenhandels keineswegs gerecht. Unter anderem veranlasste dies die Europäische Kommission dazu, darauf hinzuweisen, dass sich die Forschung im Bereich des Menschenhandels insbesondere auf Fälle der Zwangsarbeit außerhalb der Sexindustrie beziehen müsse, vgl. den Bericht der Sachverständigengruppe Menschenhandel der EU-Kommission v. 22.12.2004, S. 25.

¹⁶ An dieser Stelle sei auf die verschiedenen Gesetzentwürfe zur Umsetzung der RL 2011/36/EU hingewiesen, vgl. BT-Drs. Nr. 17/13706, 17/14193; BT-Drs. Nr. 18/4613.

wicklungen auf dem Gebiet des sogenannten „Billiglohnssektors“¹⁷ stellt sich unweigerlich die Frage, ob angesichts der heutigen Gegebenheiten noch an der klassischen Definition von Sklaverei festgehalten werden kann oder ob sich die Normsituation¹⁸ der zur Bekämpfung der Ausbeutung der Arbeitskraft hervorgebrachten Vorschriften gewandelt hat. Daher soll das Begriffsverständnis der Ausbeutungsform der Sklaverei anhand einer soziologisch-tatsächlichen Analyse herausgearbeitet werden. Diese Ausführungen bilden den Grundstein der darauf folgenden Untersuchung.

Der zweite Teil dieser Arbeit ist der Analyse der einschlägigen europarechtlichen Vorschriften gewidmet. Es gilt, das Normprogramm von Art. 4 Abs. 1 EMRK und Art. 5 GRCh unter Berücksichtigung der zuvor gewonnenen Untersuchungsergebnisse zu durchleuchten und ihren Einfluss auf das nationale Strafrecht zu ermitteln. In Hinblick auf die Frage nach der Kompatibilität der §§ 232, 232b StGB mit dem Unionsrecht bildet die ausführliche Untersuchung der strafrechtlich relevanten Bestimmungen der RL 2011/36/EU den Schwerpunkt der Betrachtung.

Nachdem in den beiden vorangegangenen Teilen die terminologischen Aspekte in Bezug auf den Kriminalitätsbereich des Menschenhandels dargelegt und die europarechtlichen Vorgaben zum Menschenhandelsstrafrecht ergründet wurden, beschäftigt sich der dritte Teil dieser Studie mit der Untersuchung der §§ 232, 232b StGB. Ziel ist es, den Regelungsgehalt der §§ 232, 232b StGB unter gebührender Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben der RL 2011/36/EU und des Art. 5 GRCh darzulegen, um im Anschluss hieran die Kompatibilität der Strafvorschriften mit den unionsrechtlichen Vorgaben zu untersuchen. Es gilt herauszuarbeiten, ob und inwieweit sich die zuvor gewonnenen Erkenntnisse auf die Tatbestände der §§ 232, 232b StGB auswirken, bzw. in welchem Maß sie im

¹⁷ Weltweit beläuft sich der durch „moderne Sklaverei“ erwirtschaftete jährliche Profit auf ca. 150 Milliarden US-Dollar, vgl. *ILO, Profits and Poverty*, S. 13.

¹⁸ Der Ausdruck „Wandel der Normsituation“ beschreibt im Rahmen dieser Arbeit den Umstand, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Norm im Zeitpunkt des Erlasses zugrunde lagen, geändert haben. Mit der Folge, dass das vom historischen Gesetzgeber beabsichtigte Normverständnis nicht mehr den heutigen Verhältnissen entspricht. Ähnlich *Larenz, Methodenlehre*, S. 350 f.

Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung fruchtbar gemacht werden können. Sklaverei und Zwangsarbeit beschreiben einen der schwersten Angriffe auf die persönliche Freiheit, weshalb die Untersuchung des § 232b StGB der Tatbestandsanalyse des § 232 StGB voranzustellen ist.

Der Systematik der Strafvorschriften folgend sollen zunächst die verschiedenen Ausbeutungsvarianten ausführlich dargelegt werden. Im Anschluss hieran gilt es, die an die Tathandlung zu stellenden Anforderungen zu ergründen und unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben näher abzustecken. Ebenso ist es erforderlich, die in § 232b Abs. 3 und 4 StGB und § 232 Abs. 2 und 3 StGB statuierten besonders schweren Formen der Zwangsarbeit bzw. des Menschenhandels näher zu analysieren.

Da sich die grundlegende Neugestaltung der §§ 232 ff. StGB nicht auf den Menschenhandel als solchen beschränkt, sondern zudem die nachfolgende Ausbeutung des Opfers in den Blick genommen hat, gilt es darüber hinaus, die strafrechtlichen Vorschriften der §§ 233, 233a StGB näher zu betrachten.¹⁹

In einem letzten Schritt sollen die gewonnenen Untersuchungsergebnisse anhand der Systematik des Art. 2 RL 2011/36/EU aufgezeigt werden, um sodann die oben genannte Leitfrage abschließend beantworten zu können.

¹⁹ BT-Drs. Nr. 18/9095, S. 19; BGBl. 2016 I, S. 2226 ff.

Erster Teil – Einführung und Begriffsbestimmung

A. Einführung

Seit vielen Jahrzehnten bestehen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Bestrebungen, den Kriminalitätsbereich des Menschenhandels, nicht zuletzt aufgrund der hiermit stets verbundenen erheblichen Verletzung der Menschenwürde, zu bekämpfen. Zahlreiche Übereinkommen und nationale Vorschriften zeugen von den Anstrengungen, die unternommen wurden, um diesem Phänomen entgegenzuwirken. Im Mittelpunkt dieser Vorschriften stand vorrangig jedoch meist die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Prostitution. Zwar nimmt diese Ausbeutungsmodalität den größten Bereich des Kriminalitätsfelds ein, was sich eindeutig durch die entsprechenden Opferzahlen und die diesbezüglich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren belegen lässt,²⁰ doch gibt es weitere, ebenso menschenunwürdige Erscheinungsformen, die keineswegs Phänomene der Vergangenheit sind, wie die im Mittelpunkt dieser Arbeit stehende Ausbeutung der Arbeitskraft.

Die zahlreichen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels bieten Anlass, sich zunächst einmal näher mit dem Verständnis des Kriminalitätsphänomens „Menschenhandel“ im Rahmen einer historisch-chronologischen Dokumentation der verschiedenen Abkommen auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang soll ein dieser Studie zugrunde liegendes Begriffsverständnis ermittelt werden, auf dessen Grundlage die weitere Untersuchung aufbaut. Hierfür ist es erforderlich, völkerrechtliche, europäische sowie nationale Definitionsverständnisse zu erörtern und vom Begriff „Menschenschmuggel“ abzugrenzen. Vorweg kann jedoch bereits auf den enormen Umfang des Kriminalitätsbereichs „Menschenhandel“ hingewiesen werden, sodass es zudem gilt, die verschiedenen Erscheinungsformen aufzuzeigen, um den konkreten Untersuchungsgegenstand des „Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft“ näher einzugrenzen.

²⁰ Bundeskriminalamt, Menschenhandel Bundeslagebericht 2014, S. 3 ff.

B. Menschenhandel

Im Folgenden gilt es, ein dieser Schrift zugrunde liegendes Verständnis des Begriffs „Menschenhandel“ herauszuarbeiten und das konkrete Kriminalitätsfeld des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft einzugrenzen. Hierfür ist es erforderlich, sowohl völkerrechtliche als auch europarechtliche Definitionen aufzuzeigen.

I. Begriffsverständnis des Menschenhandels

1. Begriffsverständnis in völkerrechtlichen Rechtsakten

Die ersten Bestrebungen zur Bekämpfung des Menschenhandels stehen im Zusammenhang mit dem Mädchen- und Frauenhandel. Mit dem am 18.5.1904 erfolgten Erlass des „Internationalen Übereinkommens zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen das unter dem Namen „Mädchenhandel“ bekannte verbrecherische Treiben“²¹ und mit dem am 4.5.1910 erlassenen „Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels“²² wurde ein Grundstein für die Bekämpfung des Menschenhandels gelegt.²³ Mit Ratifizierung des zuletzt genannten Übereinkommens verpflichteten sich die unterzeichnenden Staaten erstmalig dazu, strafrechtliche Sanktionen für bestimmte mit dem Mädchenhandel verbundene Verhaltensweisen zu erlassen.²⁴ Nach Art. 1 des Übereinkommens vom 4.5.1910 hatte derjenige eine Sanktion zu befürchten, „[der], um der Unzucht eines andern Vorschub zu leisten, eine minderjährige Frau oder ein minderjähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung, zu unsittlichem Zwecke anwirbt, verschleppt oder entführt“²⁵.

Am 30.9.1921 wurde als Zusatzprotokoll zum Übereinkommen vom 18.5.1904 das „Internationale Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kin-

²¹ RGBl. 1905 II, 695.

²² RGBl. 1913 Nr. 8, 31.

²³ Tretter, in: FS Ermacora, S. 527, 557; Pintaske, Palermo-Übereinkommen, S. 272, Zimmermann, Die Strafbarkeit des Menschenhandels, S. 41.

²⁴ Das zuvor abgeschlossene „Internationale Übereinkommen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen das unter dem Namen „Mädchenhandel“ bekannte verbrecherische Treiben“ vom 18.5.1904 enthielt hingegen nur die Verpflichtung, Verwaltungsmaßregeln zu verhängen.

²⁵ RGBl. 1913 Nr. 8, 31.

derhandels“ abgeschlossen, das erstmalig auch den Handel mit Jungen erfasste. Auf diese Weise erfolgte eine Gleichstellung beider Opfergruppen.²⁶ Die zuvor abgeschlossenen Übereinkommen beschränkten sich, wenn auch nicht ausdrücklich, auf den Frauen- und Mädchenhandel „weißer Frauen“.²⁷ Auf die zuerst dargestellten Maßnahmen nahm ebenso das am 11.10.1933 abgeschlossene „Internationale Übereinkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen“²⁸ Bezug. Insbesondere standen nun der Versuch einer strafbaren Handlung im Sinne von Art. 1 des Übereinkommens vom 11.10.1933²⁹ sowie bestimmte Vorfeldmaßnahmen unter Strafe. Das Internationale Übereinkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11.10.1933 wurde allerdings vom nationalistischen Deutschen Reich nicht unterzeichnet.³⁰

Die „Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostituierung anderer“ vom 2.12.1949³¹ erfasste das vorrangige Ziel der Bekämpfung der Prostitution und diente der Vereinheitlichung der bisher erlassenen Übereinkommen.³² Um dieses Ziel zu verwirklichen waren alle in Verbindung mit der Prostitution stehenden Verhaltensweisen zu sanktionieren. Strafbewehrt war gemäß Art. 1 der Konvention vom 2.12.1949 die *„um die Leidenschaften einer anderen Person zu befriedigen, dem Zwecke der Prostitution dienende Vermittlung, Anwerbung sowie ebenso das Ausnutzen, Beschaffen, Verleiten oder Verführen einer anderen Person, selbst bei Einwilligung dieser“*. Am Merkmal der Unbeachtlichkeit einer etwaigen Einwilligung zeigt sich, dass sich die Konvention gegen das Phänomen „Prostitution“ als sol-

²⁶ Dobler, Völkerrechtlicher Schutz des Kindes, S. 57; Pintaske, Palermo-Übereinkommen, S. 272.

²⁷ Tretter, in: FS Ermacora, S. 527, 557.

²⁸ LNTS Bd. 150, S. 431.

²⁹ Hiernach wurde bestraft, „wer, um der Unzucht eines andern Vorschub zu leisten, zu unsittlichem Zwecke in einem andern Lande eine volljährige Frau oder ein volljähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung, anwirbt, verschleppt oder entführt, auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen“, LNTS Bd. 150, S. 431.

³⁰ Vgl. hierzu Zimmermann, Die Strafbarkeit des Menschenhandels, S. 42.

³¹ 96 UNTS, S. 271. Die „Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostituierung anderer“ ist in Deutschland am 25.7.1951 in Kraft getreten.

³² Zudem handelt es sich hierbei um das erste internationale Instrument der UN gegen den Menschenhandel, vgl. hierzu Pintaske, Palermo-Übereinkommen, S. 273, Zimmermann, Die Strafbarkeit des Menschenhandels, S. 42 f.

ches richtete und diese sowie alle damit in Verbindung stehenden Verhaltensweisen zu bekämpfen versuchte.³³ Deutschland hat die Konvention, wie viele weitere westeuropäische Staaten, weder unterzeichnet noch ratifiziert.

Ratifiziert wurde hingegen die „Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ vom 18.12.1979³⁴. Die Konvention diene der Bekämpfung des Frauenhandels und beschränkte sich daher nicht nur auf die Bekämpfung der Prostitution.

In den nachfolgenden Jahren wurde auch die Bekämpfung des Menschenhandels zum Schutz von Kindern in den Fokus völkerrechtlicher Übereinkommen gestellt. So treffen sowohl das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989“³⁵ als auch das „Fakultativprotokoll vom 25.5.2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie“³⁶, Regelungen zur Bekämpfung des Kinderhandels als eine Form des Menschenhandels. Mit Art. 2 lit. a) des UN-Fakultativprotokolls wurde die erste ausschlaggebende³⁷ Legaldefinition des Kinderhandels geschaffen.³⁸ Im Mittelpunkt des in Art. 2 lit. a) des UN-Fakultativprotokolls normierten Begriffsverständnisses stand allerdings die gewinnorientierte Weitergabe des Kindes, Ausbeutungsaspekte lassen sich der Definition hingegen nicht entnehmen. Gemäß Art. 2 lit. a) des UN-Fakultativprotokolls wird der Verkauf von Kindern als *„jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Ge-*

³³ Vgl. Rolf, Die Bekämpfung des Frauenhandels, S. 108.

³⁴ UN-Doc. CEDAW/C/DEU/2. Die „Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ ist in Deutschland am 9.8.1985 in Kraft getreten, BGBl. 1985 II, S. 647. Vgl. hierzu *BmFSFJ*, Übk d. Vereinten Nationen v. 18.12.1979, S. 7 ff.

³⁵ 1577 UNTS, S. 3; BGBl. 1992 II, S. 121. Vgl. ausführlich *Bear*, NJW 1993, 2209 ff.

³⁶ UN-Doc. A/RES/54/263. Das Fakultativprotokoll vom 25.5.2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie wurde von der Bundesrepublik Deutschland zwar unterzeichnet, eine Ratifizierung erfolgte allerdings nicht, vgl. *Zimmermann*, Die Strafbarkeit des Menschenhandels, S. 44.

³⁷ Vgl. *Demko*, MRM 2007 (1), S. 7; *Hepe*, Die strafrechtliche Bekämpfung des Menschenhandels, S. 10; *Kartusch*, Frauen- und Menschenhandel, S. 3.

³⁸ Daneben enthielt das UN-Fakultativprotokoll v. 25.5.2000 die Verpflichtung zur Pönalisierung bestimmter Verhaltensweisen sowie zur Schaffung von Maßnahmen zum Schutz der Opfer des Kinderhandels (vgl. Art. 8 UN-Fakultativprotokoll), ebenso wie Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen entsprechender Ermittlungs-, Straf-, oder Auslieferungsverfahren (vgl. Art. 6 UN-Fakultativprotokoll). Vgl. hierzu *Zimmermann*, Die Strafbarkeit des Menschenhandels, S. 44.

genleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird“³⁹ beschrieben.

Hierauf folgend wurde im selben Jahr im Rahmen des UN-Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels in Ergänzung des Übereinkommens gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000⁴⁰ (ZP-Menschenhandel)⁴¹ erstmalig eine völkerrechtliche Definition des Menschenhandelsbegriffs verbindlich festgesetzt.⁴² Art. 3 lit. a) ZP-Menschenhandel definiert Menschenhandel als *„die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen“*.⁴³

Hiernach stellt sich das Phänomen „Menschenhandel“ nicht als eine zum Erfolg führende Handlung, sondern als ein mehraktiger Gesamtprozess dar.⁴⁴ Einbezogen in den Schutzbereich sind sowohl Frauen, Männer und nach Art. 3 lit. c) und

³⁹ BGBl. 2008 II, S. 1225.

⁴⁰ UN-Doc. A/RES/55/25; BGBl. 2005 II, S. 995 ff.

⁴¹ Vollständiger Titel: „Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Übereinkommen), BGBl. 2005 II, S. 995 ff.

⁴² Durch das ZP-Menschenhandel wurde darüber hinaus das bis dato bestehende Bedürfnis eines allseits anerkannten und rechtsverbindlichen internationalen Instruments zur Bekämpfung des Menschenhandels befriedigt, vgl. *Pintaske*, Palermo-Übereinkommen, S. 276 f. Der Geltungsbereich beschränkt des ZP-Menschenhandel ist jedoch auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität beschränkt (Vgl. Art. 4 ZP-Menschenhandel).

⁴³ BGBl. 2005 II, S. 996 f. Fraglich war in diesem Zusammenhang zunächst, ob die Definition lediglich den Handel mit Menschen zur sexuellen Ausbeutung oder noch weitere Ausbeutungsmodalitäten umfassen sollte. Schließlich war letzteres der Fall. Vgl. hierzu *Follmar-Otto*, in: ders./Rabe, Menschenhandel in Deutschland, S. 16.

⁴⁴ Vgl. *Lindner*, Maßnahmen gegen Menschenhandel, S. 12.

d) ZP-Menschenhandel auch Kinder.⁴⁵ Zwar beschränkt sich der Geltungsbereich des ZP-Menschenhandel auf grenzüberschreitende Taten krimineller Gruppen,⁴⁶ doch wirkte sich dieser Umstand nicht auf die Vorbildfunktion des in Art. 3 lit. a) ZP-Menschenhandel normierten Begriffsverständnisses für die nachfolgenden Definitionsansätze des Menschenhandelsbegriffs aus.

Neben der in Art. 3 lit. a) ZP-Menschenhandel statuierten Definition enthält das ZP-Menschenhandel weitere, unter anderem dem Schutz der Opfer des Menschenhandels dienende Vorschriften.⁴⁷ Exemplarisch ist hier Art. 6 ZP-Menschenhandel zu nennen. Art. 6 ZP-Menschenhandel verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die in Art. 6 Abs. 1 bis Abs. 6 ZP-Menschenhandel festgesetzten Regelungen zur Hilfe und zum Schutz der Opfer des Menschenhandels getroffen werden.

Das Palermo-Übereinkommen⁴⁸ sowie zwei der drei Zusatzprotokolle wurden in Deutschland im Anschluss an das 37. Strafrechtsänderungsgesetz (37. StrÄndG) v. 11.2.2005⁴⁹ am 1.9.2005 ratifiziert⁵⁰. Mit Beschluss des Rates v. 29.4.2004 trat die EG dem Palermo-Übereinkommen und seinen Zusatzprotokollen bei.⁵¹

Die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.5.2005 (Europarats-Konvention)⁵² ist das jüngste der Bekämpfung des Menschenhandels dienende völkerrechtliche Dokument. Im Mittelpunkt der Konvention steht neben der Verhütung und der strafrechtlichen Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere der Schutz der Menschenrechte der Opfer (Art. 1

⁴⁵ Vgl. hierzu *Pintaske*, Palermo-Übereinkommen, S. 275.

⁴⁶ Diese Einschränkung folgt aus dem Umstand, dass es sich bei dem ZP-Menschenhandel um ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende, organisierte Kriminalität handelt. So auch: *Hepp*, Die strafrechtliche Bekämpfung des Menschenhandels, S. 10; *Huber*, in: SSH, EuStR; § 21 Rn. 6; *Ritter*, Verbot des Menschenhandels, S. 179. A. A. *Lindner*, Maßnahmen gegen Menschenhandel, S. 13. Nach *Lindner* gäbe es für eine Beschränkung des Geltungsbereichs keinerlei Hinweise im Wortlaut der Definition. Zudem sei die Bestimmung hinsichtlich des einschränkenden Geltungsbereichs in Art. 4 der Definition in Art. 3 nachgeordnet.

⁴⁷ Vgl. Art. 6 bis 8 UN-ZP-Menschenhandel.

⁴⁸ Vollständiger Titel: „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ (Palermo-Übereinkommen), BGBl. 2005 II, S. 995 ff.

⁴⁹ BGBl. 2005 I, S. 239.

⁵⁰ BGBl. 2005 II, S. 995. Vgl. ausführlich *Pintaske*, Palermo-Übereinkommen, S. 271 ff.

⁵¹ *Pintaske*, Palermo-Übereinkommen, S. 79.

⁵² CETS No. 197.

Europarats-Konvention). Daneben wurde der Anwendungsbereich, im Vergleich zum ZP-Menschenhandel, erweitert.⁵³ Wann Menschenhandel im Sinne der Konvention vorliegt, richtet sich nach dem in Art. 4 lit. a) Europarats-Konvention normierten Begriffsverständnis.⁵⁴ Im Gleichklang mit der sog. „Mais-Rechtsprechung“ des EuGH⁵⁵ verpflichtet Art. 23 Europarats-Konvention die Vertragsparteien dazu, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen, anzudrohen. Art. 26 Europarats-Konvention bestimmt, dass jede Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems die Möglichkeit vorzusehen hat, Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie zu diesen Taten gezwungen wurden.⁵⁶ In Deutschland trat die Europarats-Konvention am 1.4.2013 in Kraft.⁵⁷

2. Begriffsverständnis in EU-Rechtsakten

Die Bekämpfung des Menschenhandels gehört seit jeher zu den zentralen Zielen der EU.⁵⁸ Die ersten Maßnahmen der EG zur Bekämpfung des Menschenhandels gehen bis in die neunziger Jahre zurück und dienten zunächst der Bekämpfung des Frauenhandels. Im Juni 1996 veranstaltete die Europäische Kommission die Wiener Konferenz zum Thema „Frauenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“.⁵⁹ Noch im selben Jahr trug die Europäische Kommission die Mittei-

⁵³ Das Übereinkommen findet auf alle Formen des Menschenhandels Anwendung, seien sie innerstaatlich oder grenzüberschreitend, der organisierten Kriminalität zuzuordnen oder nicht (vgl. Art. 2 Europarats-Konvention).

⁵⁴ Das in Art. 4 lit. a) Europarats-Konvention normierte Begriffsverständnis entspricht der in Art. 3 lit. a) ZP-Menschenhandel festgesetzten Definition.

⁵⁵ Hierzu vgl. ausführlich *Hecker*, EuStR, § 7 Rn. 20 ff.

⁵⁶ Vgl. ebenso Art. 8 RL 2011/36/EU, Teil 2 D II. 1. b).

⁵⁷ BGBl. 2013 II, S. 391 f. Vgl. ausführlich *Ritter*, Verbot des Menschenhandels, S. 219 ff, *Zimmermann*, Die Strafbarkeit des Menschenhandels, S. 51 f.

⁵⁸ Die besondere Aktualität des Kriminalitätsfelds des Menschenhandels spiegelt sich insbesondere in der zunehmenden Zahl der Opfer wider. Die Zahl der Opfer stieg innerhalb von zwei Jahren um 18 % an. Die Zahl der verurteilten Täter sank wiederum um 13 %. Vgl. hierzu *Pape* für bpb.de, Newsletter „Migration und Bevölkerung“ v. 30.4.2013, abrufbar unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/newsletter/159159/menschenhandel-in-europa-nimmt-zu>, Stand: 1.6.2016.

⁵⁹ Die Wiener Konferenz von 1996 war die erste europäische Konferenz zum Thema „Frauenhandel“, sie stellt somit den grundlegenden Schritt im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels auf europäischer Ebene dar. Vgl. hierzu *Rolf*, Die Bekämpfung des Frauenhandels, S. 116.

lung, „Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung“⁶⁰ an den Rat und das EP heran. Die Mitteilung knüpfte an die im Rahmen der Wiener Konferenz erlangten Erkenntnisse an. Am 29.11.1996 wurde die „Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für die Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind“⁶¹ vom Rat der Europäischen Gemeinschaft angenommen.⁶² Hierauf folgte die am 24.2.1997 erlassene weitere Gemeinsame Maßnahme der Europäischen Kommission betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern.⁶³ Die Gemeinsame Maßnahme der Europäischen Kommission vom 24.2.1997 verfolgte das Ziel der verbesserten Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Behörden sowie die effizientere Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern.

Auf europäischer Ebene wurde der Begriff „Menschenhandel“ erstmalig im Initiativbericht der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5.2.1996⁶⁴ als *„rechtswidrige Handlung einer Person, die direkt oder indirekt die Einreise oder den Aufenthalt eines Bürgers aus einem Drittland fördert, um ihn durch Betrug oder unter Anwendung von Zwang oder unter mißbräuchlicher Ausnutzung einer schwierigen oder durch Behördenwillkür verursachten Situation auszubeuten“*, definiert. Im Vordergrund der Definition stand jedoch nicht die menschenrechtliche, sondern vielmehr die migrationsrechtliche Kriminalitätsproblematik.⁶⁵ Auch die darauffolgenden Definitionsansätze bezogen sich schwerpunktmäßig auf den Frauenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder standen ebenso im Kontext migrationsrechtlicher Regelungszusammenhänge.⁶⁶

⁶⁰ KOM (96) 567 v. 20.11.1996.

⁶¹ ABl. EG 1996 Nr. L 322, S. 7.

⁶² Unter anderem ging hieraus das am 29.11.1996 verabschiedete Förder- und Austauschprogramm „STOP“ (ABl. EG 2002 Nr. L 203) hervor.

⁶³ Gemeinsame Maßnahme 97/154/JI v. 24.2.1997; ABl. L 63 v. 4.3.1997, S. 2. Vgl. hierzu Zimmermann, Die Strafbarkeit des Menschenhandels, S. 47 f.

⁶⁴ ABl. EG Nr. C 032 v. 5.2.1996, S. 88.

⁶⁵ Dasselbe gilt für die seitens des Ministerrates im Zusammenhang mit der Maßnahme zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (ABl. EG Nr. L 63 v. 4.3.1997, S. 3) hervorgebrachte Definition, vgl. Preisig, Menschenhandel, S. 62, 65.

⁶⁶ So auch das im Rahmen der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema Frauenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung“ von der Kommission